

16J - INDIREKTE BLITZSCHLAGSCHÄDEN

In Abänderung des Artikel 1 (3) 2. Absatz der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sowie des Punktes 2 c) der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen haftet der Versicherer auch für Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind.

Diese Haftungserweiterung gilt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an der gesamten Licht- und Kraftinstallation sowie angeschlossenen Stromzählern sowie FI-Schaltern.

Ausgeschlossen sind: Alle Arten von Sicherungen, Schalt-, Verteil- und Schwachstromanlagen, Stromabnehmer sowie alle angeschlossenen Betriebseinrichtungen.

Schäden der oben genannten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.